

7. Gewährleistung

Die Gesellschaft übernimmt für die von ihr oder von ihr beauftragten Dritten wiederhergestellten Verkehrsräume die Gewährleistung für die Dauer von 5 Jahren nach Abnahme. Stellt ein von der Stadt beauftragter Dritter die Straßenoberfläche wieder her, übernimmt die Gesellschaft die Gewährleistung für die von ihr durchgeführten Erdarbeiten für die Dauer von 5 Jahren. Als Abnahmedatum gilt insoweit die Übernahme der betreffenden Baustellen durch die Stadt.

8. Vereinbarungsdauer / Kündigung

Die Vereinbarung wird mit Wirkung ab 01.01.1995 geschlossen und gilt für die Laufzeit der Konzessionsverträge vom 20.05.1994. Nach Ablauf von 5 Jahren ab Vertragsschluß kann die Stadt entsprechend der in den Konzessionsverträgen vom 20.05.1994 zur Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsräume getroffenen Regelung bei wiederholter Schlechterfüllung durch die Gesellschaft die gesamte Oberflächenwiederherstellung übernehmen.

Die hierzu notwendige Kündigung kann mit einer Frist von 1 Jahr, erstmals zum Ablauf des 31.12.1999 erklärt werden.

9. Veränderungen

Notwendige Anpassungen in Fragen der Technik und Zusammenarbeit sind im gegenseitigem Einvernehmen möglich.

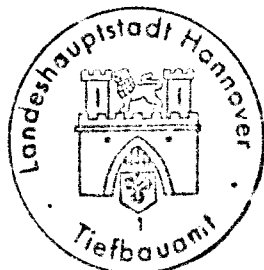
10. Schlussbemerkung

Im übrigen gelten die Regelungen der Konzessionsverträge vom 20.05.1994 ergänzend. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht.

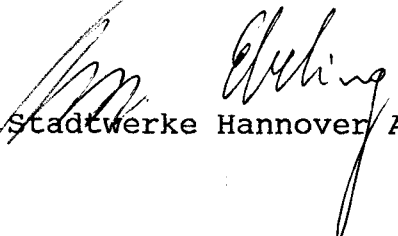
Hannover, 16. Mai 95


Oberstadtdirektor


Oberbürgermeister



Hannover, 20.5.95


Stadtwerke Hannover AG